

Arbeitsvertrag

Zwischen
Malgorzata Ratajczak geb. 3.8.1983 in Schrimm (VR Polen)
wohnhaft
Luckauer Str.16 in 10969 Berlin
-nachfolgend Fraktionsassistent oder Mitarbeiter genannt-

und der Fraktion der
Piratenpartei Berlin in der Bezirksverordnetenversammlung von Friedrichshain-Kreuzberg Berlin
Yorckstraße 4
10965 Berlin
vertreten durch den Fraktionssprecher

§ 1 Aufgabe

Der Mitarbeiter wird bei der Fraktion als Fraktionsassistent eingestellt. Zu den Aufgaben des Mitarbeiters gehören insbesondere:

- *Unterstützung der Fraktionsmitglieder bei der Wahrnehmung der politischen Interessen der Piratenpartei, insbesondere die Vor- und Nachbereitung der BVV-Sitzungen
- *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion
- *Betreuung unserer Internetseite
- *ggf. Organisation von Veranstaltungen
- *Präsenz zu festgelegten Bürozeiten
- *Büroorganisation (Post, Termine, Materialbeschaffung, Buchhaltung...)
- *Recherchetätigkeiten
- *Betreuung von Praktikanten

Die Aufzählung ist nicht abschließend; weitere Aufgaben können nach Bedarf der Fraktion dazu treten. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, auch andere zumutbare Arbeiten auszuführen, die ihren Vorkenntnissen und Fähigkeiten entsprechen und nicht mit einer Lohnminderung verbunden sind.

§ 2 Arbeitszeiten und Dienstsitz

1. Der Dienstsitz ist der Ort des Fraktionsbüros. Innerhalb des Bezirks oder bei Bedarf auch woanders, können zeitweilig Tätigkeiten für den Mitarbeiter anfallen.
2. Der Mitarbeiter und die Fraktion verabreden die jeweilige Arbeitszeit einvernehmlich nach dem Bedarf der Fraktion. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden.
3. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, bei entsprechendem betrieblichen Bedarf in gesetzlich zulässigem Umfang auch Samstags- oder Sonntagsarbeit sowie Arbeit auch außerhalb der üblichen Bürozeiten zu leisten.
4. Anfallende Mehrarbeit wird zeitnah durch Freizeit ausgeglichen.

§ 3 Probezeit und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

1. Das Arbeitsverhältnis beginnt am 15.10.2012 und wird befristet geschlossen. Das Arbeitsverhältnis endet:
 - *bei Erlöschen des Fraktionsstatus
 - *bei Auflösung der Fraktion
 - *mit Ende der Wahlperiode
2. Es wird eine Probezeit von 3 Monaten vereinbart. In dieser Zeit ist beiderseits eine Kündigung mit 14-tägiger Frist ohne Angabe von Gründen statthaft.

3. Für die Kündigungen des Arbeitsvertrages gelten ansonsten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Anwendung der verlängerten Kündigungsfristen und Kündigungstermine gemäß §622 Abs.2 BGB wird für beide Vertragsparteien vereinbart.

§ 4 Urlaub

1. Der Urlaubsanspruch folgt den Bestimmungen
2. Der Mitarbeiter ist gehalten, den deutlich überwiegenden Teil ihres Urlaubs in der sitzungsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Vergütung

1. Der Mitarbeiter erhält für ihre vertragliche Tätigkeit 1.100,00 € Bruttogehalt.
2. Die Vergütung ist jeweils zu Beginn des Folgemonats fällig. Die Zahlung erfolgt bargeldlos. Die Mitarbeiterin ist verpflichtet, ein Konto zu unterhalten und dem Arbeitgeber die Kontonummer mitzuteilen.

§ 6 Arbeitsverhinderung

1. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer anzugeben. Auf Verlangen sind die Gründe der Arbeitsverhinderung mitzuteilen.
2. Im Falle einer Erkrankung ist der Mitarbeiter verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dauer die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist der Mitarbeiter verpflichtet, innerhalb von drei Tagen eine neue ärztliche Bescheinigung einzureichen.

§ 7 Nebenbeschäftigung

Solange der Fraktionsassistent bei der Fraktion beschäftigt ist, darf sie nur eine Nebentätigkeit übernehmen, die die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Fraktion nicht behindert. Eine Nebentätigkeit oder weiter Tätigkeit für einen anderen Arbeitgeber ist anzugeben. Für Veröffentlichungen und Vorträge, die den Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers berühren, bedarf es ebenfalls einer vorherigen Zustimmung des Arbeitgebers. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn keine berechtigten Interessen der Fraktion entgegenstehen.

§ 8 Änderungen der persönlichen Verhältnisse

Ändern sich ihre persönlichen Verhältnisse (z.B. Anschrift), hat der Mitarbeiter dies der Fraktion ohne besondere Aufforderung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Geheimhaltungs- Verschwiegenheitspflicht

1. Der Fraktionsassistent verpflichtet sich, über alle vertraulichen Daten der Fraktion, sowohl während der Dauer des Arbeitsverhältnisses als auch nach seiner Beendigung, Stillschweigen zu bewahren. Der Mitarbeiter verpflichtet sich außerdem, innerhalb des Betriebes erlangte Daten (Benutzername, Passwörter, sonstige Daten) in keiner Form weiterzugeben oder zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe für die Fraktion ersichtlich ohne Nachteil ist. Im Zweifelsfalle sind jedoch kaufmännische, politische und persönliche Vorgänge und Verhältnisse, die dem Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, als Betriebsgeheimnisse zu behandeln. In solchen Fällen ist der Mitarbeiter vor der Offenbarung verpflichtet, eine Weisung der Geschäftsleitung einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist.
2. Die Schweigepflicht erstreckt sich auf Angelegenheiten anderer Fraktionen und des

Bezirksamtes, mit denen die Fraktion politisch oder organisatorisch verbunden ist.

§ 10 Ausschlussfristen

1. Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragsparteien schriftlich erhoben werden. Die Nichteinhaltung der Ausschlussfrist führt zum Verlust des Anspruchs.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird. Die Nichteinhaltung dieser Ausschlussfrist führt zu dem Verlust des Anspruchs.
3. Die Ausschlussfristen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und ebenfalls nicht bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Unterschrift des Mitarbeiters

Ort, Datum

Ralf
Unterschrift des Abgeordneten
Fraktion der Piratenpartei
BVV Friedrichshain-Kreuzberg
Yorckstr. 4a, 11, 10965 Berlin
Telefon: (030) 90298 - 3753

25.10.2012
Ort, Datum